

BVGer D-6858/2007 vom 9. Februar 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6858_2007

FR: TAF D-6858/2007 du 9 février 2009

IT: TAF D-6858/2007 del 9 febbraio 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Ziffern 1, 2 und 3 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung sind in Rechtskraft erwachsen, zumal sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen den Vollzug der Wegweisung richtet. Betreffend Asyl und die angeordnete Wegweisung wird weder ein konkreter Antrag gestellt, noch lässt sich ein solcher sinngemäss aus der Begründung ableiten. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR

142.20]).

E. 4.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.1

Das BFM begründete seine Verfügung damit, dass die vom Verbindungsbüro kontaktierten Verwandten sich nicht daran erinnern könnten, dass der Beschwerdeführer mit den Serben zusammengearbeitet habe und deswegen durch die albanische Bevölkerungsmehrheit gefährdet worden wäre. Die Beschwerdeführenden hätten anlässlich des rechtlichen Gehörs erwidert, ihre Verwandten hätten nicht frei sprechen können, da ein albanischer Dolmetscher dabei gewesen sei. Dies vermöge nicht zu überzeugen, denn wenn den Albanern vor Ort die Zusammenarbeit bekannt gewesen wäre, wären die Informationen für den Dolmetscher nicht brisant gewesen. Es erscheine unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer im damaligen Jugoslawien die Funktion eines Polizeikuriers übernommen habe, da er kaum serbisch spreche. Es sei allgemein bekannt, dass militärische Vorladungen damals vom Postboten zugestellt worden seien, weshalb man auf seine Dienste nicht angewiesen gewesen sei. Da bezüglich des Kosovos vom Schutzwillen und der weitgehenden Schutzfähigkeit der Sicherheitskräfte auszugehen sei, seien die befürchteten Übergriffe asylrechtlich nicht relevant. Bei allfälligen Übergriffen von Banden, könnten sich die Beschwerdeführenden an die schutzwilligen und -fähigen Sicherheitsorgane wenden. Ashkali seien im Kosovo nicht generell bedroht. Die Beschwerdeführenden stammten aus D._____, wo die Sicherheitslage der Ashkali als zufriedenstellend beurteilt werde. Die Wahrscheinlichkeit, dass albanischsprachige Roma, Ashkali und Ägypter im Kosovo allein aufgrund ihrer Ethnie konkret gefährdet seien, könne ausgeschlossen werden. Der Vollzug der Wegweisung sei auch für Personen mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland zumutbar. Es sei nicht auszuschliessen, dass die Kinder nach einer Rückkehr in der ersten Zeit mit sprachlichen Schwierigkeiten konfrontiert sein könnten. Es sei ihnen zuzumuten, die mangelnden sprachlichen Kenntnisse aufzuarbeiten. Es sei davon auszugehen, dass die Kinder trotz des langjährigen Aufenthalts in Deutschland mit den Sitten ihrer Volksgruppe vertraut seien. Der Wegweisungsvollzug bedeute somit nicht eine generelle soziale Entwurzelung, die eine Integration im Heimatstaat verunmöglichen würde. Der Beschwerdeführer habe in Kosovo und in Deutschland Arbeitserfahrung sammeln können. Die beiden volljährigen Söhne bzw. Brüder der Beschwerdeführenden könnten zusammen mit ihnen in den Kosovo

zurückkehren. Diese hätten in Deutschland zum Teil eine Ausbildung erhalten. Die Beschwerdeführenden könnten sich im Kosovo eine neue Existenz aufbauen. In ihrer Herkunftsregion lebten noch viele Verwandte, womit ein tragfähiges Beziehungsnetz vorhanden sei.

E. 5.2

In der Beschwerde und der Beschwerdeergänzung wird geltend gemacht, die Beschwerdeführenden würden von der albanischen Mehrheitsbevölkerung im Kosovo als Zigeuner betrachtet und seien dort nicht erwünscht. Die Lage für Roma - zu welchen auch die Ashkali zu rechnen seien - werde gemäss Berichten zahlreicher Organisationen, die sich gegen eine Rückführung aussprächen, als gefährlich erachtet. Das BFM scheine diese Berichte nicht in Betracht gezogen zu haben, da es von einer Verbesserung der Sicherheitssituation ausgegangen sei. Die KFOR interveniere teilweise nicht, wenn Roma angegriffen würden, und in vielen Fällen würden die Angriffe auf Angehörige ethnischer Minderheiten nicht registriert. Angehörige ethnischer Minderheiten, die Anzeige erstatteten, hätten mit weiteren Schwierigkeiten zu rechnen. Es sei noch niemand wegen eines Übergriffs auf Roma verurteilt worden. Sogar nach den Ereignissen vom März 2004 sei niemand festgenommen worden. Man könne hinsichtlich des Kosovos weder von Rechtsstaat noch von schutzwilligen Sicherheitskräften sprechen, zumal dieser von Leuten geführt werde, die für ethnische Säuberungen verantwortlich seien. Im Fall der Beschwerdeführenden sprächen mehrere Fakten gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Ihre Sicherheit sei in der Region D. _____ immer noch nicht gegeben. Aufgrund der lokalen Gegebenheiten könne davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer früher für die serbische Polizei kleinere Aufträge verrichtet habe, da er so seinen Arbeitsplatz habe behalten können. Allein schon deshalb könnte er Probleme erhalten, da er als Kollaborateur angesehen werde. Der Cousin des Beschwerdeführers lebe heute in Belgrad, was die Gefahr einer Verfolgung des Beschwerdeführers erhöht habe. Es sei zu bezweifeln, dass die Rückkehr in den Kosovo für einen Jugendlichen, der nie dort gelebt habe, zumutbar sei. Die Tochter der Beschwerdeführenden sei in Deutschland aufgewachsen und habe keinen Bezug zu ihrer Heimat. Die Tochter sei im Kosovo zudem besonders gefährdet, da Frauen, die ethnischen Minderheiten angehörten, vermehrt Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Ausbeutung würden. Das BFM habe nicht geprüft, wie sich die Tochter in eine Heimat integrieren könne, die sie nicht kenne. Ein in der Heimat lebender Bruder des Beschwerdeführers habe zwar Arbeit, er könne aber nicht helfen. Weitere Verwandte lebten selbst in Not. Ihr Überleben wäre nicht gesichert.

E. 5.3

Das BFM führt in seiner Vernehmlassung aus, die Sicherheitslage im Kosovo habe sich gemäss einem Positionspapier des UNHCR vom Juni 2006 und verschiedenen Berichten des Verbindungsbüros in Pristina für Ashkali und Ägypter insgesamt gesehen verbessert. In keinem Bezirk/Dorf mit bisher guter Sicherheitslage habe sich die Lage in den letzten Jahren verschlechtert. Auch in Pristina habe sich die Lage der Ashkali deutlich verbessert. Das UNCHR betrachte diese Bevölkerungsgruppe nicht mehr allein aufgrund ihrer Ethnie als schutzbedürftig. Auch das Bundesverwaltungsgericht gehe davon aus, dass die Gemeinde D. _____ zu den Gemeinden gehöre, in denen die Sicherheitslage für Ashkali wenig problematisch sei. Vor diesem Hintergrund könnten die eingereichten Dokumente kein anderes Bild von der Sicherheitslage zeichnen. Verfolgungsmassnahmen aufgrund blosser Vermutungen seien im Kosovo sehr unwahrscheinlich. Zudem sei im Kosovo

bekannt, wer mit dem serbischen Regime zusammengearbeitet habe. Der Wegzug eines Cousins nach Belgrad vermöge eine drastische Erhöhung des Gefährdungspotenzials nicht zu begründen, da sich zahlreiche Roma/Ashkali nach Serbien begeben hätten, um dort ein wirtschaftliches Auskommen zu haben.

E. 5.4

In der Stellungnahme wird entgegnet, in den eingereichten Berichten und dem Positionspapier des UNHCR werde festgehalten, dass die Lage ethnischer Minderheiten immer noch problematisch sei. Die Tochter der Beschwerdeführenden habe keinen Bezug zum Kosovo und der Beschwerdeführer sei seit langer Zeit im Ausland gewesen und habe dort gearbeitet. Ihre im Kosovo lebenden Verwandten hätten keine Möglichkeit, sie nach einer Rückkehr zu unterstützen. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer mit den Serben kollaboriert habe. Ein Familienmitglied, welches mit den Serben zusammengearbeitet habe und in Serbien lebe, stelle eine gewisse Gefahr dar. Die ethnische Säuberung des Kosovos daure an. In vielen Fällen seien Romas aus den Gemeinderegistern "verschwunden" und könnten nicht mehr beweisen, woher sie stammten.

E. 6

Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers, gemäss denen er vor seiner Ausreise aus der Heimat für die Serben gearbeitet habe, indem er Vorladungen übermittelt habe, ist festzustellen, dass ein namhaftes Kollaborieren mit den damaligen serbischen Machthabern nicht geltend gemacht wird und auch unwahrscheinlich erscheint. Die Feststellung in der Vernehmlassung, wonach die Ausführungen in der Beschwerde, der Beschwerdeführer habe vor allem in den Mahala (Roma-Viertel), in denen es keine Adressen gebe, Kurierdienste verrichtet, lasse sich mit seinen Aussagen, er sei bei seiner Arbeit mit vielen Albanern, die ihn bedroht hätten, in Kontakt gekommen, nicht in Übereinstimmung bringen, ist zu bestätigen. Es erscheint insgesamt unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer aus Sicht der albanischen Mehrheitsbevölkerung als Kollaborateur der serbischen Behörden wahrgenommen wird.

E. 7.1

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die ARK in einem unter Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 13 publizierten Entscheid festgehalten hat, dass sich die Lage im Kosovo seit der Intervention der NATO 1999 und dem Rückzug der serbischen Truppen zum Positiven verändert hat, da unter anderem durch die 1999 eingesetzte KFOR (Kosovo Force) der Schutz der ethnischen Minderheiten im Kosovo verbessert worden sei. Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts sind im Kosovo die bisher zuständigen Behörden - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - systematisch gegen Bedrohungen und Übergriffe Dritter vorgegangen. Insoweit kann zum heutigen Zeitpunkt von einem präventiven und konkreten Schutzwillen und einer weitgehenden Schutzfähigkeit der im Kosovo tätigen nationalen Sicherheitsbehörden, namentlich der UNMIK, der Kosovo Police Service (KPS) und der KFOR ausgegangen werden (zur Frage der Schutzgewährung durch internationale Organisationen im Kosovo vgl. BVGE 2007/31 E. 5.4 S.380). Es ist somit festzuhalten, dass die Behörden im Kosovo bislang grundsätzlich in der Lage waren, den Schutz von ethnischen Minderheiten zu gewährleisten.

E. 7.2

Die Vertreter der neuen Regierung haben sich im Rahmen ihrer Unabhängigkeitserklärung im Februar 2008 verpflichtet, sämtliche Verträge und Absprachen, die sich aus dem "Umfassenden Vorschlag zur Regelung des Kosovostatus" des Sondergesandten des UNO-Generalsekretärs für den Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovos ergeben, vollumfänglich zu erfüllen. Die allgemeine Lage der Ashkali, Ägypter und Roma hat sich bisher nicht wesentlich verbessert; es konnte zwar keine direkte Gewaltanwendung gegen sie festgestellt werden, indes sind sie nach wie vor schwierigen Lebensbedingungen sowie Diskriminierungen in den Bereichen von Erziehung, Fürsorge, Gesundheitsversorgung, Wohnen und Beschäftigung ausgesetzt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Kosovo, Update: Aktuelle Entwicklungen vom 12. August 2008, S. 19). In Würdigung der vorstehenden Erwägungen gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass Angehörige ethnischer Minderheiten grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich an die heimatlichen Behörden zu wenden und diese um Schutz vor Belästigungen Dritter zu ersuchen.

E. 8.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Kosovo ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Rückschiebung in den Kosovo dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss konstanter Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohten (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 E. 6a S. 122, mit weiteren Hinweisen; erwähntes Urteil des EGMR vom 27. Mai 2008, § 30). Dies gelingt ihnen jedoch nicht, zumal - wie vorstehend unter E. 6 festgehalten - nicht davon ausgegangen wird, dass der Beschwerdeführer als serbischer Kollaborateur betrachtet wird. Gleich wie Art. 3 FoK geht im Übrigen Art. 7 des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2) in seiner Tragweite nicht über Art. 3 EMRK hinaus (vgl. dazu BGE 124 I 231 E. 2a S. 235 f.). Alleine aus der allgemeinen Menschenrechtssituation im Kosovo schliesslich lässt sich kein reales Risiko von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung herleiten. Selbst das Vorliegen einer allgemein schlechten Menschenrechtssituation genügt nämlich noch nicht für die Annahme einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 E. 6a S. 122, mit zahlreichen Hinweisen). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 8.2.1

Hinsichtlich des Kosovos ist im heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht das Bild einer gänzlich unsicheren Allgemeinsituation zu zeichnen. Eine dermassen prekäre, von bewaffneten Konflikten oder jederzeit drohenden Unruhen geprägte Lage, aufgrund derer die Beschwerdeführenden sich bei einer Rückkehr unweigerlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt sehen würden, ist mithin zu verneinen. Sodann ist festzustellen, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht genügen, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1. S. 215).

E. 8.2.2

Was die albanischsprachigen Roma, Ashkali und "Ägypter" aus dem Kosovo im Allgemeinen betrifft, so hat das Bundesverwaltungsgericht in BVerGE 2007/10 die letzte Lagebeurteilung der ARK (wiedergegeben in EMARK 2006 Nr. 10 und Nr. 11) aktualisiert und befunden, dass der Wegweisungsvollzug von Angehörigen dieser Minderheiten in den Kosovo in der Regel zumutbar ist, sofern aufgrund einer Einzelfallabklärung - insbesondere durch vor Ort-Untersuchungen durch das Verbindungsbüro in Kosovo - feststeht, dass bestimmte Reintegrationskriterien - wie berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage und Beziehungsnetz - erfüllt sind. Die bereits erwähnte Unabhängigkeit des Kosovos rechtfertigt auch aktuell keine Neubeurteilung.

E. 8.2.3

In D. _____, dem Herkunftsort der Beschwerdeführenden, halten sich gemäss den Abklärungen des Schweizerischen Verbindungsbüros in Kosovo die beiden Brüder des Beschwerdeführers mit deren Familien und der Mutter auf. Auf dem Hof der Grossfamilie stehen drei Häuser, welche offenbar alle bewohnbar sind und von seinen Angehörigen bewohnt werden. Einer der beiden Brüder ist lokal bekannt, da er eine NGO, welche die Interessen der Ashkali vertritt, und ein Internet-Café führt. Die Sicherheitslage stellt sich in D. _____, wo zudem auch sechs Brüder der Beschwerdeführerin leben, offenbar nicht derart dar, dass sich die zahlreichen Verwandten der Beschwerdeführenden zum Verlassen des Kosovos veranlasst gesehen haben. Vor diesem Hintergrund dürften einer Wiederansiedlung jedenfalls keine massgeblichen Sicherheitsprobleme entgegenstehen. Dass sie im Heimatstaat über ein grosses soziales Netz verfügen, ergibt sich bereits durch die erwähnten Angehörigen vor Ort. Sie stammen offensichtlich beide aus Grossfamilien und dürften die aufgrund der langjährigen Landesabwesenheit möglicherweise nicht mehr sehr engen Kontakte neu festigen können. Aufgrund der Aktenlage ist jedenfalls der Schluss zu ziehen, dass sie in sozialer Hinsicht nicht allein auf sich gestellt sein werden. Der Beschwerdeführer verfügt über eine achtjährige Grundschulbildung und reichlich Berufserfahrung in der Baubranche (Maurer, Plattenleger) sowie als Angestellter eines Reinigungsinstituts (vgl. kant. Protokoll S. 8). Er spricht neben seiner Muttersprache albanisch auch recht gut deutsch. Aufgrund seiner beruflichen Fertigkeiten und den Kenntnissen der deutschen Sprache dürfte es ihm gelingen, zumindest zeitweise Arbeit zu

finden. Eine Unterstützung durch die im Ausland lebenden Verwandten der Beschwerdeführenden erscheint ebenfalls möglich. Schliesslich dürfte die Wohnungsfrage aufgrund der Abklärungsergebnisse zumindest für die erste Zeit geklärt sein, so dass sich die Beschwerdeführenden allenfalls mit Hilfe der diesbezüglich unterstützenden Organisationen vor Ort organisieren können. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Beschwerdeführenden geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass eine Rückkehr der mittlerweile volljährig gewordenen Tochter der Beschwerdeführenden für diese eine grosse Umstellung mit sich bringen wird. Sie verliess ihre Heimat zusammen mit ihren Eltern kurz nach ihrer Geburt und wuchs in Deutschland auf, wo sie sich bis zum 16ten Altersjahr aufhielt. Da sie indessen zusammen mit ihren Eltern und der Familie ihres älteren Bruders in den Kosovo zurückkehren kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom heutigen Tag, Verfahren D-6844/2007), ist davon auszugehen, dass sie sich in den in der Heimat lebenden Familienverband, in dem sie auch einen gewissen Schutz finden wird, einfügen können. Aufgrund ihrer schulischen Ausbildung und ihrer guten Deutschkenntnisse dürfte es ihr mittelfristig gelingen, Arbeit zu finden. Ohne die Schwierigkeiten der Familie, namentlich diejenigen der im Ausland aufgewachsenen Tochter, bei der Rückkehr zu verkennen, darf demnach davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden in ihrer Heimat nicht in eine existenzgefährdende Situation geraten werden.

E. 8.2.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar. An diesem Schluss vermögen auch die ins Recht gelegten Berichte über die Lage der ethnischen Minderheiten im Kosovo und die weiteren Ausführungen in den Beschwerdeeingaben nichts zu ändern, da die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in Beachtung zahlreicher, öffentlich zugänglicher Quellen festgelegt wurde. Es erübrigt sich deshalb, hier auf die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen.

E. 8.3

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 9

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da ihnen mit Zwischenverfügung vom 16. Oktober 2007 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt

wurde, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.